



Leistungsvereinbarung 2018 - 2020

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das Departement Bau und Volkswirtschaft
(in der Folge Kanton genannt)

und der

Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

vertreten durch den Verwaltungsrat
(in der Folge ATAG genannt)

über die

Förderung des strategischen Geschäftsfeldes „Lebensart“

gemäss Art. 5 Tourismusgesetz



Appenzell Ausserrhoden

Präambel

Der Tourismus hat für Appenzell Ausserrhoden und die regionale Wirtschaft eine grosse Bedeutung. Gemäss einer Studie der HTW Chur (2009) sind 1'400 – 1'500 Arbeitsplätze im Kanton direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig, was sieben Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton ausmacht. Im Tagestourismus kann von einer Gästefrequenz von rund 1.4 – 1.5 Mio. Personen ausgegangen werden. Das Verhältnis von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund ein Drittel zu zwei Drittel. Übernachtungsgäste generieren eine direkte touristische Wertschöpfung von rund 52 – 65 Mio. Franken und der Tagestourismus rund 44 – 73 Mio. Franken. Tages- und Übernachtungstourismus tragen also je ungefähr 50 % zur touristischen Wertschöpfung im Kanton bei. Insgesamt schafft der Tourismus in Appenzell Ausserrhoden eine Wertschöpfung von rund 170 Mio. Franken, was rund sieben Prozent des gesamten Netto-Volkseinkommens (laut Bundesamt für Statistik 2005) entspricht.

Das gelebte Brauchtum und die faszinierenden Geschichten sowie das Appenzeller Traditionsbewusstsein stellen ein USP (unique selling proposition / Alleinstellungsmerkmal) dar und führen dazu, dass die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden sich klar von den Mitbewerbern abgrenzen kann. Die Appenzeller Lebensart ist ein Steilpass für eine attraktive, gut besuchte Ferien- und Ausflugsregion. Individualreisende und Gruppen möchten die Appenzeller Eigenheiten bei ihrem Besuch entdecken. Es ist daher unerlässlich, dass die Angebote weiterentwickelt und beworben werden.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden fördert deshalb gemäss Art. 5 des Tourismusgesetzes (bGS 955.21) die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen. Finanzhilfen werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Voraussetzung ist ein Businessplan über ein Programm mit mindestens dreijähriger Laufzeit (siehe Beilage 1).

Ziel dieser Leistungsvereinbarung ist es sicherzustellen, dass im Geschäftsfeld „Lebensart“ neue Angebote geschaffen und die bestehenden Angebote weiterentwickelt und beworben werden. Da im Bereich Lebensart viele Partner weniger finanzstark oftmals auf Freiwilligenbasis agieren, übernimmt die ATAG im SGF „Lebensart“ eine Service- und Dienstleistungsrolle und die Koordination der Aktivitäten. Die Kosten im Geschäftsfeld „Lebensart“ werden deshalb nicht nur vom Kanton, sondern auch von den involvierten Leistungsträgern und den Gemeinden mitfinanziert.

1 Vertragspartner

Vertragspartner dieser Leistungsvereinbarung sind:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Kanton), vertreten durch das Departement Bau- und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
- Appenzellerland Tourismus AG (nachfolgend ATAG), St. Gallerstrasse 49, 9100 Herisau, vertreten durch den Verwaltungsrat

2 Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Vorgaben

Gesetzliche Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung und die übergeordneten Vorgaben sind:

- Tourismusgesetz vom 13. Juni 2016 (bGS 955.21)
- Tourismusverordnung vom 16. Mai 2017 (bGS 955.213)
- Tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates vom 7. Mai 2013 (RRB-2013-235)



3 Zweck und Geltungsbereich

Die Leistungsvereinbarung regelt die Förderung des touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldes (sog. strategisches Geschäftsfeld, SGF) „Lebensart“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz und umfasst folgende Bereiche:

- Partnerschaften und Qualitätsmanagement
- Marketing und Verkauf
- Angebots- und Produktentwicklung

Zudem legt die Leistungsvereinbarung fest, welche Leistungsziele die ATAG im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erreichen muss und welche Finanzhilfen der Kanton der ATAG zur Erfüllung dieser Ziele zur Verfügung stellt.

4 Leistungsbereiche der ATAG im SGF „Lebensart“

Basierend auf der SWOT-Analyse für das SGF „Lebensart“ (siehe Businessplan vom 23. Oktober 2017) bearbeitet die ATAG in der Programmperiode 2018-2020 folgende strategischen Leistungsbereiche im SGF „Lebensart“¹:

4.1 Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Die ATAG stellt das touristische Kompetenzzentrum für das SGF „Lebensart“ dar und koordiniert, entwickelt und vermarktet die Angebote im Bereich Lebensart im Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit den Leistungsträgern und den lokalen Verkehrsvereinen. Die ATAG stimmt mit einem starken Netzwerk die verschiedenen Angebote im Kanton aufeinander ab. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Identifikation der wesentlichen Systemköpfe² und der damit verbundenen Rollen und Aufgaben
- Führung und Koordination der Abläufe
- Aufbau und Erarbeitung von Qualitätskriterien für Angebote im SGF „Lebensart“ / Schaffung eines Labels zur Kennzeichnung von Angeboten im SGF „Lebensart“

4.2 Marketing und Verkauf

Die ATAG ist verantwortlich für die gezielte Positionierung des SGF „Lebensart“. Sie erstellt zusammen mit den im SGF „Lebensart“ involvierten Leistungsträgern jährlich ein Umsetzungskonzept für die Vermarktung und den Verkauf der Angebote im Bereich Lebensart. Zielmärkte sind dabei die Deutschschweiz und einzelne Bundesländer in Deutschland. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Umsetzung einer geschäftsfeldorientierten Marketingstrategie sowie Massnahmenplanung
- Erstellung eines jährlichen Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung eines angemessenen Marketing-Mixes
- Positionierung des Appenzellerlandes als DIE Region für Gruppenausflüge
- Präsentation des gelebten Brauchtums in Bild, Film und Text / Storytelling im Bereich Lebensart / Präsenz in sozialen Medien mit Lebensart-Themen
- Erarbeitung von Wanderkampagnen für soziale Medien
- Platzierung/Bewirtschaftung der Lebensart-Angebote auf Onlinewanderportalen und Ratingplattformen

¹ Die detaillierte Planung der Produkt- und Marktbearbeitung ist dem Businessplan vom 23. Oktober 2017 zu entnehmen.

² Der Systemkopf stellt die Führung eines angebotsseitigen Netzwerks dar. Er hat die Fähigkeit, Angebotselemente zu koordinieren und zu verknüpfen. Er hat allenfalls auch die Legitimation, diese zu verändern und besitzt oder schafft Zugang zu Portalen (Quelle: Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement).



Appenzell Ausserrhoden

4.3 Angebots- und Produktentwicklung

Die ATAG konzentriert sich in der Produktentwicklung auf die Gewährung von exklusiven Einblicken hinter die Kulissen des gelebten Brauchtums. Es sollen dabei Produkte entstehen, die kein grosser OTA (online travel agency) anbieten kann, da die ATAG über ein dichtes Netzwerk verfügt und Land und Leute kennt. Die ATAG kann dabei den Projektlead übernehmen oder auch nur beratend zur Verfügung stehen. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Tages- und Mehrtagesangeboten
- Weiterentwicklung der Angebote im Gruppentourismus / Konzeption von neuen Angeboten sowie Schaffung neuer Lebensart-Erlebnisse für Individualgäste oder Kleingruppen
- Förderung des Tourismusbewusstseins bzw. Verständnis im Bereich Lebensart

4.4 Massnahmenplanung 2018

Die Massnahmenplanung für 2018 sieht wie folgt aus:

4.4.1 Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Massnahme	Monat	Kosten
Identifikation Systemköpfe – Rollenklärung und Erläuterung Abläufe <ul style="list-style-type: none"> • Erklärungsvideo • Infoschreiben • Moderiertes Treffen der SGF-Partner 	April Mai Juni	Fr. 5'000.-
Aufbau Qualitätskriterien <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Qualitätskriterien • Konzeptierung eines möglichen Labels • Feedback und Diskussion mit betroffenen Partner 	Feb-April Mai Juni	Fr. 5'000.-

4.4.2 Marketing/Kommunikation und Verkauf³

Massnahme	Monat	Partnerbeteiligung	Markt	Kosten
Eintrag auf ausflugsziele.ch	Ganzjährig	Nein	Deutschschweiz	Fr. 2'300.-
Bilder und Filmmaterial zu den Lebensart-Angeboten, redaktionelle Aufarbeitung	Ganzjährig	Nein	Deutschschweiz und Süddeutschland	Fr. 15'000.-
Integration Lebensart-Angebote auf Bewertungsplattformen	Ganzjährig	Nein		Keine Sachinvestition, nur Personalaufwand
Lebensartseiten im Ferienmagazin	Februar	Nein	Schweiz und Deutschland	Fr. 7'000.-
Gruppenmailing inklusive Adresseinkauf	Februar	Ja	Deutschschweiz	Fr. 5'000.-

³ Stand 18.10.2017, Arbeitsplanung noch nicht abgeschlossen



Appenzell Ausserrhoden

Platzierung Gruppenangebote im Magazin „auf Reisen“	März	Ja	Deutschschweiz	Fr. 3'500.-
Facebook-Kampagnen Storytelling Lebensart	Mai-August	Ja	Deutschschweiz und Süddeutschland	Fr. 3'500.-
Unsicher: Kulturbereich auf outdooractive, Themenspecial	Mai-August	Ja	Schweiz und Deutschland	Fr. 7'000.-
PR im Südkurier „Sommerpass“	Juli	Ja	Süddeutschland	FR. 2'500.-
AdWords-Kampagne Gruppenangebote inklusive Landingpage	August	Ja	Deutschschweiz	Fr. 2'800.-
Standaktionen Schwägalp Schwinget und Buuremusigträfle	August	Nein		Fr. 5'000.-
Passenger-TV	September	Nein	Schweizer Mittelland	Fr. 3'500.-
PR in Schwäbische Zeitung	September	Nein	Süddeutschland	Fr. 2'500.-
Produktion Flyer Silvesterchlausen	September	Nein	Schweiz	Fr. 7'000.-
Publireportage Magazin Zeitlupe	offen	Nein	Deutschschweiz	Fr. 12'000.-

4.4.3 Angebots- und Produktentwicklung

Projekt	Beschreibung	Investition
Pauschalangebote	<ul style="list-style-type: none"> Konzipierung der exklusiven Angebote Kalkulation und Gespräche mit Leistungserbringer 	Fr. 2'500.-
Neue Gruppenangebote	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung der bisherigen Angebote aus Gästesicht und nach Rückmeldungen der Leistungsträger Gespräche mit möglichen Leistungserbringern über neue Angebote Konzipierung von neuen Angeboten inkl. Anschaffung des ev. nötigen Materials Testlauf der Angebote und Optimierungen 	Fr. 12'500.-
Gästeprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Gespräche mit Leistungserbringer Erstellung Konzept mit konkreten Daten Bewerbung der Angebote Online-Buchbarkeit ermöglichen inkl. technischen Investitionen 	Fr. 10'000.-



Beratungen	Weiterentwicklung von einzelnen Lebensart-Angeboten zusammen mit den lokalen Tourismusorganisationen und den betroffenen touristischen Leistungsträgern	Keine Sachinvestition, nur Personalaufwand
------------	---	--

Für die Folgejahre (2019 / 2020) wird dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis zum 15. November ein Massnahmeplan für die Bereiche Partnerschaften und Qualitätsmanagement, Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung inkl. Kostenschätzung vorgelegt.

5 Wirkung und Leistungsziele

Die ATAG übernimmt für das SGF „Lebensart“ gemäss St. Galler Modell für Destinationsmanagement den Lead. Die Tätigkeiten der ATAG orientieren sich deshalb an folgenden Zielsetzungen:

- Wahrnehmung der Funktion als touristisches Kompetenzzentrum und „Dreh und Angelpunkt“ für sämtliche Aktivitäten im SGF „Lebensart“
Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. 4.4.1
- Aufbau eines akzeptierten und sinnvollen Qualitäts-Labels für alle involvierten Partner im Bereich „Lebensart“ in Appenzell Ausserrhoden
Ziel 2018: Die Kriterien und Messgrössen sind festgelegt und mit den wichtigsten Partnern besprochen. Das Konzept für das Label als „Lebensart-Partner“ ist erstellt und den Partner bekannt.
- Jährliche Umsetzung von Marketingmassnahmen die allen im SGF „Lebensart“ involvierten Partner dienen und auch die Marke Appenzellerland nachhaltig stärken. Der Marketing-Mix soll dabei zeit- und bedürfnisgerecht gestaltet werden.
Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. 4.4.2
- Konzipierung, Bewerbung und Durchführung von exklusiven Anlässen mit Einblick hinter die Kulisse des gelebten Brauchtums
Ziel 2018: drei Angebote wurden erstellt und erfolgreich durchgeführt
- Lebensart-Angebote auf Bewertungsplattformen platzieren
Ziel 2018: fünf Angebote sind online bewertbar und weisen mindestens 10 Bewertungen auf
- Konzipierung von neuen Gruppenangeboten
Ziel 2018: zwei kreative und neuartige Gruppenangebote sind entwickelt und werden am Markt verkauft
- Buchbare Angebote für Individualgäste
Ziel 2018: 3-4 Angebote werden regelmässig für Individualgäste buchbar gemacht. Der „Testlauf“ im 2018 gibt wichtige Erkenntnisse für die Weiterführung im folgenden Jahr.
- Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Punkt 4

Die Leistungsziele für 2019 werden im Rahmen des Jahresgespräches im Detail festgelegt.



Appenzell Ausserrhoden

6 Finanzhilfen des Kantons

6.1 Gesamtkosten im Geschäftsfeld „Lebensart“

Gemäss Businessplan vom 23. Oktober 2017 setzen sich die Gesamtkosten im SGF „Lebensart“ wie folgt zusammen:

Aktivitäten	2018	2019	2020
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	Fr. 30'000.-	Fr. 20'000.-	Fr. 20'000.-
Marketing und Verkauf	Fr. 145'000.-	Fr. 155'000.-	Fr. 155'000.-
Angebots- und Produktentwicklung	Fr. 125'000.-	Fr. 125'000.-	Fr. 125'000.-
Gesamtkosten SGF „Lebensart“	Fr. 300'000.-	Fr. 300'000.-	Fr. 300'000.-

6.2 Finanzierung SGF „Lebensart“

Die Finanzierung des SGF „Lebensart“ erfolgt gemäss folgender Aufteilung:

• Kanton Appenzell Ausserrhoden	Fr. 210'000.-	70.0 %
• Gemeinden	Fr. 60'000.-	20.0 %
• Touristische Leistungsträger	Fr. 30'000.-	10.0 %

6.3 Höhe der Finanzhilfe und Auszahlung

Der Kanton leistet eine jährliche Finanzhilfe von Fr. 210'000.- für die Jahre 2018-2020. Die Auszahlung erfolgt wie folgt:

Auszahlungsfrist	Betrag
40 % im Januar	Fr. 84'000.-
40 % im Juli	Fr. 84'000.-
20 % nach Durchführung Jahresgespräch	Fr. 42'000.-
Total	Fr. 210'000.-

Die ATAG stellt dem Kanton jeweils Antrag auf Auszahlung der entsprechenden Mittel und belegt die Zielerreichung.

6.4 Auflagen

Die Finanzhilfen werden nur bei vollständiger Einhaltung nachfolgender Auflagen ausgerichtet:

- Die ATAG verwendet die Finanzhilfen des Kantons ausschliesslich für das SGF „Lebensart“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz und nach Massgabe des Businessplans vom 23. Oktober 2017.
- Die ATAG stellt sicher, dass für die Förderung des SGF „Lebensart“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Die ATAG belegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis im November für das Folgejahr, dass sich sowohl die Gemeinden als auch die Leistungsträger mit mindestens den im Businessplan vom 23. Oktober 2017 aufgeführten Beiträgen an den Kosten des SGF „Lebensart“ beteiligen.



Appenzell Ausserrhoden

- d) Die ATAG reicht jeweils bis zum 15. November dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einen detaillierten Massnahmenplan für das Folgejahr für die Bereiche Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung inkl. Kostenschätzung ein.

7 Reporting und Controlling

7.1 Informationspflicht

Die ATAG erstellt jährlich einen Bericht über den Stand und die Zielerreichung im SGF „Lebensart“ und legt diesen bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Amt für Wirtschaft und Arbeit vor.

7.2 Strukturiertes Jahresgespräch

Kernstück des Controllings ist das strukturierte Jahresgespräch zwischen dem Kanton und der ATAG. Dieses findet nach der Rechnungslegung jeweils im Frühjahr/Frühsummer des Folgejahres statt (erstmal im Jahr 2019). Im Rahmen des Jahresgesprächs wird die Erfüllung der Leistungsvereinbarung besprochen. Folgende Unterlagen bilden die Basis für das Jahresgespräch:

- Bericht über den Stand und die Zielerreichung im SGF „Lebensart“
- Abrechnung über die ausbezahlten und verwendeten Finanzhilfen
- Budget / Finanzplan für das Folgejahr

Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

8 Finanz- und Rechnungswesen

Die ATAG verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Finanz- und Betriebsbuchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung getrennt nach den Bereichen Grundauftrag und strategische Geschäftsfelder zu führen.

9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung gilt für die Vertragsperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 und tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Vertragsauflösung nach Ziff. 11.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

10 Leistungsstörung und Konfliktregelung

10.1 Feststellen von Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

10.2 Verhandlungspflicht

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungspflicht nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam zu eruieren.



10.3 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

Wird der in den Jahren 2018 bis 2020 zu erbringende Leistungsumfang unbegründet unterschritten, steht dem Kanton eine angemessene und verhältnismässige Rückerstattung der Finanzhilfen zu.

Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht durch die ATAG beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch, als sich für die ATAG durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Die Kantonsbeiträge werden gänzlich eingestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können.

10.4 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.

10.5 Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien den Rechtsweg gestützt auf die kantonale Verwaltungspflege beschreiten.

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

11 Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1 Kündigung während der Laufzeit

Bei Verstössen gegen diese Vereinbarung kann diese von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden. Eine solche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn die ATAG:

- a. die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. dem Kanton falsche Auskünfte erteilt hat;
- c. ihren Rechenschaftspflichten auch nach Abmahnung nicht gehörig nachkommt;
- d. zahlungsunfähig ist oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird.

Die Vereinbarung kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen oder stark veränderten Rahmenbedingungen mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts.

11.2 Umfang der Vertragsauflösung

Eine Kündigung beschränkt sich ausschliesslich auf den in der Kündigung bezeichneten Aufgabenbereich und die damit verbundenen Beiträge des Kantons. Die Vereinbarung bleibt mit Ausnahme des gekündigten Teils weiter bestehen.



Appenzell Ausserrhoden

11.3 Rückerstattung von Leistungen

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung steht dem Kanton eine anteilige Rückerstattung (pro rata temporis) seiner Leistungen zu. Hat die ATAG überdies während der Laufzeit des Vertrages bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllt, steht dem Kanton auch für diesen Zeitraum eine angemessene Rückerstattung der geleisteten Beiträge zu. Für noch nicht geleistete Beiträge kann die Auszahlung eingestellt werden.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Erfordernis der Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

12.2 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

12.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Neben den in Ziffer 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diese Vereinbarung für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Kantons zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Appenzell Ausserrhoden zuständig.

Herisau,

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Herisau,

Für Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

Dölf Biasotto
Direktor Departement Bau
und Volkswirtschaft

Monika Bodenmann
Verwaltungsratspräsidentin

Thomas Baumgartner
Vizepräsident

Beilage

- Beilage 1: Businessplan SGF Lebensart 2018 – 2020 vom 23. Oktober 2017